

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611, § 366, § 812

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 323/76

Urteil des BAG vom 28. Februar 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 323/76

4 Sa 1/75 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 28. Februar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. März 1976 - 4 Sa 1/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die unter Gebrechlichkeitspflegschaft ihres Prozeßbevollmächtigten steht, war mit dem Installateurmeister H -J B , dem jetzigen Ehemann der Geschäftsführerin der Beklagten, bis zum 17. März 1970 verheiratet. H -J B , der bei der Beklagten arbeitet, wurde durch Urteil des Amtsgerichts Spandau vom 4. Januar 1966 - 2 C 758/64 - zu monatlichen Unterhaltszahlungen in Höhe von 450,-- DM an die von ihm getrennt lebende Klägerin verurteilt. Auf Grund dieses Urteils ließ die Klägerin durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Spandau vom 7. November 1967 - 31 M 3103/67 - die Lohnforderungen des Schuldners B gegen die Beklagte wegen aufgelaufener Unterhaltsrückstände und zukünftigen Unterhalts in Höhe von 450,-- DM monatlich pfänden. Zugestellt wurde der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Beklagten am 10. November 1967.

Im Zusammenhang mit der Ehescheidung der Klägerin und des Schuldners am 17. März 1970 ließ die Geschäftsführerin der Beklagten durch ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten folgendes zu Protokoll des Kammergerichts Berlin erklären:

"Der Kläger ist durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Spandau vom 4. Januar 1966 (2 C 758.64) verurteilt worden, an die Beklagte einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 450,-- DM zu zahlen.

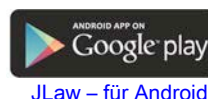
Für den Fall, daß die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden werden sollte, übernehmen Frau Oe und die Firma "B GmbH Gas-, Wasser und Heizung" in Berlin-Spandau, P Straße , vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Kauffrau Oe , die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der oben bezeichneten Verpflichtung in Höhe eines monatlichen Betrages von 300,-- DM mit Wirkung seit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der jetzigen tatsächlichen monatlichen Unterhaltsleistung des Klägers in Höhe von 95,-- DM wird die verbürgte Hauptschuld in diesem Umfang erfüllt."

Die Beklagte zahlte in der Folgezeit an die Klägerin monatlich 300,-- DM. In den Monaten Februar bis Mai 1974 zahlte sie auf Grund eines in einem weiteren Unterhaltsverfahren vor der Berufungskammer abgeschlossenen Vergleichs, der später aber wegen mangelnder vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung unwirksam wurde, monatlich 500,-- DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Eine vom Schuldner angestrebte Abänderungsklage des der Pfändung zugrunde liegenden Unterhaltsurteils vom 4. Januar 1966 wurde durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 31. Januar 1974 - 71 S 272/74 - abgewiesen, weil mit Rechtskraft des Scheidungsurteils der Unterhaltstitel hinfällig geworden sei. Der Unterhaltsanspruch aus § 1361 BGB, der Gegenstand des Unterhaltstitels sei, unterscheide sich in seiner rechtlichen Qualität von dem Unterhaltsanspruch gem. §§ 58 ff. EheG.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin, von einem monatlichen Unterhaltsbetrag von 450,-- DM ausgehend, bis zum 17. März 1970 (rechtskräftige Scheidung) folgende Zahlungen:

1. Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 1. August 1967 bis 30. November 1967	1.520,-- DM
2. Unterhaltsrückstand für Dezember 1967	450,-- DM
3. Unterhaltsrückstand für Januar bis Dezember 1968	5.400,-- DM
4. Unterhaltsrückstand für 1969	5.400,-- DM
5. Unterhaltsrückstand für 1. Januar bis 17. März 1970 (2 1/2 Monate)	1.125,-- DM
6. Gerichtskosten für Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 9. November 1967	32,-- DM
7. Antragskosten für vorstehenden Beschluß	96,10 DM
	14.023,10 DM

Auf diesen Betrag rechnet die Klägerin die von der Beklagten bis einschließlich 17. März 1970 erbrachten Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.827,05 DM an; es verbleiben damit 11.196,05 DM. Die Klägerin hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst behauptet, die pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens ihres jetzigen Ehemannes bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung der Höhe nach richtig an die Klägerin abgeführt zu haben. Der Schuldner habe von November 1967 bis Oktober 1968 zwischen rund 700,-- DM bis rund 840,-- DM und von November 1968 bis März 1970 überwiegend etwa 560,-- DM verdient. Er sei seinerzeit nicht Meister, sondern einfacher Monteur mit einem Stundenlohn von 5,50 DM (1967/1968), von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

6,30 DM (1969) und von 7,-- DM (1970) gewesen. Sie habe an die Klägerin daher nur ca. 95,-- DM abzuführen brauchen.

Die eingeklagte Schuld sei ferner auf Grund ihrer Unterhaltszahlungen nach der Scheidung erloschen. Sie habe den Betrag von 300,-- DM monatlich zur Erfüllung der Ansprüche der Klägerin aus dem Unterhaltsurteil des Amtsgerichts Spandau geleistet; ihre Zahlungen seien zuerst auf die Rückstände anzurechnen. Sollte man die Zahlungen auf die Zeit nach der Scheidung beziehen, so habe sie ohne Rechtsgrund gezahlt, weil das erwähnte Unterhaltsurteil die rechtliche Wirkung für die Zeit nach der Scheidung verloren habe. Mit ihrem Bereicherungsanspruch hat sie gegen die Klageforderung aufgerechnet.

Die Klägerin hat in beiden Vorinstanzen obsiegt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, der gepfändete und der Klägerin überwiesene Lohnanspruch des Installateurmeisters B gegen die Beklagte belaufe sich für die Zeit bis zum 17. März 1970 auf 14.023,10 DM; dabei seien unstreitige Zahlungen der Beklagten von 2.827,05 DM abzusetzen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts ist auf ins einzelne gehende tatrichterliche Feststellungen über den Umfang der Tätigkeit des Installateurmeisters B im Betrieb der Beklagten und die Höhe des ihm zustehenden Lohnanspruchs gestützt. Die Revision wiederholt insoweit, ohne gezielte Verfahrensrügen zu erheben, nur den gegenteiligen Standpunkt der Beklagten in den Tatsacheninstanzen; damit allein kann die Sachverhaltswürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttert werden.
2. Nicht zu beanstanden ist ferner die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Zahlungen der Beklagten an die Klägerin nach dem 17. März 1970 seien nicht zur Tilgung vorangegangener Rückstände, sondern zur Erfüllung laufender Unterhaltsansprüche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Klägerin erfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat diese Zweckbestimmung zu Recht aus der Erklärung der Beklagten vom 17. März 1970 gefolgert ("mit Wirkung seit Rechtskraft des Scheidungsurteils"). Damit ist eine besondere, der Rangfolge nach § 366 Abs. 2 BGB vorgehende Regelung getroffen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich ohne Rechtsirrtum das Erlöschen der Klageforderung auf Grund der von der Beklagten erklärten Aufrechnung verneint. Die Unterhaltspflichtung des Schuldners B gegenüber der Klägerin ist nach den Vorstellungen der Parteien auch nach der Scheidung der Ehe, wenn auch auf anderer materiell-rechtlicher Grundlage, unabhängig von der Wirksamkeit des sie tragenden Unterhaltstitels bestehen geblieben. Der Sicherstellung des weiterbestehenden Unterhaltsanspruches diene die Bürgschaftserklärung der Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend aus deren Inhalt gefolgert hat; bestätigt wird dies durch den Anlaß der Bürgschaftsübernahme, die offensichtlich dazu bestimmt war, die Scheidung der Ehe der Klägerin zu erleichtern. Daß im Eingang der Bürgschaftsübernahme noch das Unterhaltsurteil des Amtsgerichts Spandau als Grundlage des Unterhaltsanspruches bezeichnet wird, erklärt sich aus der möglicherweise irrigen Annahme der Beteiligten, der Unterhaltsanspruch der Klägerin könne auch nach der Ehescheidung mit diesem Titel zwangsweise durchgesetzt werden. Ein solcher prozessualer Irrtum steht der materiell-rechtlichen Anerkennung des Unterhaltsanspruches der Klägerin nach dem 17. März 1970, wie sie der Erklärung von diesem Tage festgestelltermaßen zugrunde liegt, nicht entgegen. Aus diesem Grunde ist es auch unerheblich, daß die Klägerin im März 1975 - offensichtlich unter dem Eindruck des Urteils des Landgerichts Berlin vom 31. Januar 1974 - auf die Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Spandau ab 17. März 1970 verzichtet hat. Dieser Verzicht steht einem Verzicht auf den materiell-rechtlichen Unterhaltsanspruch der Klägerin für die Zeit ab 17. März 1970 nicht gleich.

Die Beklagte hat demnach für die Zeit nach dem 17. März 1970 mit Rechtsgrund Unterhaltsbeträge gemäß der Bürgschaftsübernahme an die Klägerin gezahlt. Ein zur Aufrechnung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

geeigneter Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung
steht ihr also nicht zu.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Siara

Dr. Heither

zugleich für die wegen
Urlaubs abwesende Vor-
sitzende Richterin
Prof. Dr. Hilger

Seiler

Schleinkofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)